

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 213/2019
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge I, II, III, 20, 23, 60	
Vorgang:	AZ: 656.62	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	08.10.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.10.2019

Betreff:

Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden

- Zustimmung zum Abschluss einer Vertragsergänzung zum Erschließungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Vertragsergänzung zum Erschließungsvertrag vom 15.02.2018 / 27.03.2017 zwischen der Stadt Winnenden, der Stadtwerke Winnenden GmbH und der STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart wird zugestimmt.

Produktgruppe / Maßnahme	51.11	001
Haushaltsansatz		100.000 €
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		99.900 €
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
---------	------	-------	----------

Begründung:

Die Steg Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart ist als Erschließungsträger mit der Erschließung des Baugebiets Adelsbach beauftragt. Im Zuge der Erschließung ergibt sich die Möglichkeit, eine externe Ausgleichsmaßnahme (Ökokontomaßnahme) durch die Verbreiterung der östlichen Ortsrandeingrünung vorzunehmen. Um diese Maßnahme umzusetzen ist es sinnvoll, die Steg Stadtentwicklung GmbH über eine Vertragsergänzung mit der Ausführung dieser Maßnahme zu beauftragen. Dies sichert eine einheitliche Herstellung.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Herstellung der externen Ausgleichsmaßnahme sowie zur sachgerechten Verteilung der Kosten zwischen der Stadt, den Stadtwerken Winnenden GmbH und der Steg Stadtentwicklung GmbH wird der Abschluss eines Ergänzungsvertrags zum städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag vom 15.02.2017 und 27.03.2017 erforderlich.

Da die Herstellung der externen Ausgleichsmaßnahme in diesem Falle im überwiegenden Interesse der Stadt liegt, trägt die Stadt alle Kosten, die mit der Herstellung der externen Ausgleichsmaßnahme verbunden sind. Der Vertrag ist mit den Vertragspartnern abgestimmt.

Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ergänzungsvertrag regelt hauptsächlich die Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme sowie die Übernahme von Kosten durch die Stadt. Weitere Einzelheiten der vertraglichen Regelungen werden bei Bedarf in der Sitzung erläutert.

Anlagen:

- Vertragsergänzung zum Erschließungsvertrag vom 15.02.2018 / 27.03.2017 (Anlage 1)